Stadt Blaubeuren

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Stadt Blaubeuren vom 13.03.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 09.12.2025 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 13.03.2012, mit allen späteren Änderungen, wird wie folgt geändert:

***§ 33 Beitragssatz** erhält folgende Fassung:*

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	6,02 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	5,08 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Blaubeuren, den 09.12.2025

Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis

.....

Jörg Seibold
(Bürgermeister)